

# RS OGH 2018/5/24 6Ob82/18d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2018

## Norm

ZPO §171

ZPO §197

## Rechtssatz

Das Gericht kann Tonaufnahmen im Rahmen der Sitzungspolizei ausdrücklich untersagen. Unabhängig von einer derartigen Anordnung sind jedoch Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen unzulässig, sofern nicht ausnahmsweise alle Beteiligten sich damit zumindest schlüssig für einverstanden erklärt haben. Zur Vermeidung von Missverständnissen und von zivil- wie disziplinärer Verantwortlichkeit ist die Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten zweckmäßig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 82/18d

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 82/18d

Veröff: SZ 2018/44

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132070

## Im RIS seit

12.07.2018

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)